

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 18 (1924)

**Artikel:** Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468  
**Autor:** Castelmur, Ant. v.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-123061>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468.<sup>1</sup>

Dr. ANT. v. CASTELMUR, Chur.

---

Im alten Fürstbistum Chur hatte das Feudalwesen im ausgehenden XIII. Jahrhundert den Höhepunkt erreicht. Zwei Institutionen hatten sich fest in sich geeint und den Charakter von Ständen angenommen. Der Landesherr, der Bischof, konnte sich über das Domkapitel und den Stand der Ministerialen nicht mehr hinwegsetzen; er war an ihren Consens und an ihre Mitwirkung in der weltlichen Regierung ziemlich gebunden.

Durch den regen Verkehr, der sich im Mittelalter über die rätischen Pässe nach Italien entwickelte, kamen neue Menschen mit neuen Ideen in das Land. Die Freiheitsbestrebungen der italienischen Comunen mußten auf das Gebiet des Bistums Chur einen Einfluß ausüben, das mit der lombardischen Hauptstadt, mit Mailand, in Bündnisgemeinschaft lebte. Ein dankbares Ackerfeld für die freiheitlichen Bewegungen war in den Markgenossenschaften vorhanden. Diese hatten sich in unsern Alpentälern viel besser erhalten, als man vielfach anzunehmen pflegt. Das Aussterben verschiedener Dynastengeschlechter trug zu deren Erhaltung wohl auch bei. Aber auch in den Gebieten, wo die Herren noch fortbestanden, finden wir kräftiges

<sup>1</sup> Zum näheren Verständnisse der Ereignisse des Jahres 1468 geben wir zuerst einen kurzen Überblick über alle Versuche der Gotteshausleute, ein Mitspracherecht in der weltlichen Regierung des Bistums Chur zu erlangen. Die genauere Untersuchung der Verfassungsbewegungen im Bistum Chur bis ins Reformationszeitalter hat sich im Laufe dieser Untersuchungen als lohnend erwiesen und wird Gegenstand einer Arbeit sein.

genossenschaftliches Leben pulsieren. Alpen und Weiden waren Gemeinbesitz der *Comunitas*, die durch Teilung der alten Markgenossenschaft in Anlehnung an die Pfarreinteilung entstand. Im Misoxertale waren alle Alpen Gemeindebesitz. Ebenso war es z. B. im Münstertal, wo 1466 die « tota comunitas et vicinancia ac plebisani vallis Monastery ultra Calvenam, plebis sancti Johannis de Monasterio » einen Benutzungsmodus für die Alpen festlegte.<sup>1</sup> Wie in diesen Genossenschaften und Comunen das Freiheitsgefühl herrschte, zeigt deutlich ein Vertrag, den die Gemeinde Misox 1383 mit dem Herrn des Tales, mit Caspar v. Sax einging. Die Vertreter aller Nachbarschaften der Gemeinde Misox überließen genanntem Herrn die Alp Tresculmine, sowie das Recht des alleinigen Kleinausschankes von Wein im ganzen Gebiete der Gemeinde. Als Gegenleistung übergab Caspar v. Sax der Gemeinde ein Stück Wiesland. Er verzichtete aber des ferneren auf verschiedene Forderungen, die sich als *Überreste ehemaliger Unfreiheit* der Talgenossen erweisen. Es handelt sich um Frondienste, die die Gemeindegossen dem jeweiligen Herrn des Schlosses Misox leisten mußten. Materiell war Caspar v. Sax *bedeutend* im Vorteil, aber der sich nach Freiheit durchdringende Wille der Gemeindegossen brachte das große Opfer, um dem ersehnten Ziele einen Schritt näher zu kommen.<sup>2</sup>

Die Freiheit, die sich auch in den Gemeinden des Gotteshauses Chur teilweise trotz des Feudalismus erhalten hatte, wurde durch das Vorgehen des Bischofs Peter v. Chur ernstlich gefährdet. Durch Geheimvertrag überließ er alle seine weltlichen Herrschaftsrechte um eine jährliche Pension dem Hause Habsburg.<sup>3</sup> Das Domkapitel sah sich dadurch sowohl in seiner Stellung als Grundherr, wie auch als Korporation, die die Bischofswahl ausübte, bedroht. Die Ministerialen befürchteten, durch diesen Übergang an einen weltlichen Herrn in ihrer Stellung als Ministerialen eines geistlichen Fürsten erniedrigt zu werden, und die Gemeinden mußten eine Verschmelzung hoheitlicher und grundherrlicher Rechte in der Hand *einer* ausführenden Person befürchten, was den Freien dem Unfreien immer näher gebracht hätte. Letztere Gefahr herrschte ja auch in den Waldstätten, und die gleichen Gründe, die dort zu den Freiheitskämpfen gegen Habsburg drängten, beeinflussten die Gotteshausleute von Chur zum Handeln. Die drei

<sup>1</sup> Orig. Perg. Gemeindearchiv Münster.

<sup>2</sup> Orig. Perg. Gemeindearchiv Mesocco.

<sup>3</sup> *Juvall*, Forschungen über die Feudalzeit im Cur. Raetien, 1871, p. 135.

bedrohten Korporationen: Domkapitel, Ministerialen und Gotteshausleute fanden sich 1367 erstmals zum Schutze ihrer gemeinsamen Interessen. Mit dieser geschlossenen Organisation (Gotteshausbund) mußten nun in Zukunft die Bischöfe von Chur rechnen. Seit 1392 treten die Gemeinden des Gotteshauses Chur als ständige Faktoren bei Staatsverträgen der Bischöfe auf, ja sie erhielten immer größeres Mitspracherecht an der weltlichen Regierung des Bistums, bis sie schließlich in den Ilanzerartikeln von 1526 dem Bischof seine weltlichen Rechte ganz absprachen. In dieser Entwicklung verließ der Gotteshausbund seinen ursprünglich rein defensiven Charakter; er wurde offensiv gegen den Oberherrn.

Eine günstige Epoche für diese Entwicklung bildeten die Regierungsjahre des Bischofs Hartmann von Werdenberg-Sargans (1388–1416). Er war fast beständig in Fehden und Kriege verwickelt. Die Bistumsfinanzen waren erschüttert. Früher hatten in solchen Fällen das Domkapitel und die Ministerialen den Bischof gerettet. Diese Rolle ging immer mehr auf die Gemeinden und Täler des Gotteshauses über. Im Verlaufe der Appenzellerkriege geriet Bischof Hartmann in österreichische Gefangenschaft. Die Urfehde, die er dem Herzog von Österreich 1405 ausstellte, genügte nicht, um auf freien Fuß gesetzt zu werden. Erst als das Domkapitel, die Stadt Chur, die Dienstleute des Gotteshauses, sowie die Täler Oberhalbstein, Bergell, Engadin, Domleschg, Bergün, Avers, Münstertal und Vinschgau als Garanten der bischöflichen Urfehde auftraten, wurde Bischof Hartmann auf freien Fuß gesetzt.<sup>1</sup> Österreich wußte also bereits, wer die ausschlaggebenden Faktoren im Staate der Bischöfe von Chur waren. Aber nicht nur für die persönliche Freiheit des Bischofs mußten Domkapitel und Gotteshausleute eintreten, sie mußten die Tilgung der Hochstiftsschulden an die Hand nehmen. Schon die bischöfliche Haft hatte große Unkosten im Gefolge gehabt, die das Domkapitel und die Stadt Chur auf sich nahmen. Am 18. August versprach der Bischof, denselben Schadenersatz zu leisten und nie gegen sie willkürlich, sondern immer nur mit Recht vorzugehen.<sup>2</sup> Der Bischof hatte den Weg der Konzessionen also bereits betreten. Trotzdem fast sämtliche bischöflichen Einkünfte und Besitzungen verpfändet waren, reichte das Geld nicht aus, um den Bedürfnissen gerecht zu werden. Das bischöf-

<sup>1</sup> *Thommen*, Urk. z. Schweiz. Gesch. aus österr. Arch. II, Nr. 593 u. 594.

<sup>2</sup> *Mayer*, Gesch. des Bistums Chur, I, p. 412.

liche Silbergeschirr war den Tyen und Sigrist von Zürich verpfändet und Jüdinnen daselbst streckten dem Bischof 2700 fl. vor.

Dennoch war Bischof Hartmann 1409 total zahlungsunfähig, als die Jüdinnen Restitution der Summe verlangten. Da nahmen das Domkapitel, die Stadt Chur, die Dienstleute und die Taler des Gotteshauses die Schuld auf sich. Dafür mußte der Bischof harte Bedingungen in Kauf nehmen. Das bischöfliche Schloß zu Chur erhielt einen Vogt, der die Verwaltung führte. Demselben sollten 1–2 Räte beigegeben werden, « die im besunder helfend und ratent in ze samnen und in ze lesen all unsers gotzhus nütz, [in] allem ûnserm bystum und gotzhus, es sygent gaistisch ald weltlich nütz, es sygen collecten von den pfaffen, zins, zöll, stûra, väll und gelâs, all frucht, gûlt und nütz » etc. Von allen Bistumseinkünften behielt sich der Bischof nur die Einkünfte herfließend aus dem geistlichen Gerichte, den Erschätzen bei Lehensverleihungen und einige rein kirchliche Einkünfte vor. Die *gesamte weltliche* Verwaltung lag in der Hand des Vogtes im bischöflichen Schlosse (Ursprung des späteren Hofmeisters), sowie seiner 2 Räte. Diese 3 Personen, die später als Vögte und Hauptleute noch mehrfach auftreten, waren also die politisch-finanzielle Behörde des Landes.<sup>1</sup> *Dieser Vertrag ist der erste deutlich erkennbare Schritt auf dem Wege zur ständischen Verfassungsbildung im Bistum Chur.* Der Vertrag scheint aber nicht in allen Teilen ausgeführt worden zu sein, da der Bischof dennoch gezwungen war, bei Privaten Geld aufzunehmen, um die Jüdinnen zu bezahlen.<sup>2</sup> Die Schulden bei der Stadt Chur hinterließ Bischof Hartmann unbezahlt. Auf seine Bitten hin, gewährte Kaiser Sigismund der Stadt den ersten Freiheitsbrief (1413), und der Bischof mußte den Churern manche Konzessionen machen, mit denen seine Nachfolger nicht einverstanden waren, was zu langen Konflikten führte, in denen die Gotteshausleute als Vermittler auftraten, was ihr Ansehen wieder bedeutend hob.<sup>3</sup>

Neue freiheitliche Bewegungen im Kampfe gegen Österreich spielten sich unter der Führung der Familie Planta in den dreißiger

<sup>1</sup> Orig. Perg. B. A.

<sup>2</sup> 1411, Oktober 29., verpfändete er dem Georg Schegg das Schloß Stainsberg um 450 fl., die ihm derselbe geliehen hatte, um die Jüdinnen in Zürich zu bezahlen. Orig. Perg. B. A. Die Burg Greifenstein überließ derselbe Bischof dem Conradin v. Marmels als Pfand um 500 fl., die ihm dieser zum gleichen Zwecke vorgestreckt hatte (Erneuerung der Verpfändung vom 23. April 1462 im bischöflichen Archiv).

<sup>3</sup> Vergl. Dr. M. Valèr, *Gesch. des Churer Stadtrates 1422–1922*, p. 9 ff.

Jahren des XV. Jahrhunderts im Engadin ab. Man warf dem Bischof Johann unkorrektes Verhalten gegen Gotteshausleute jenseits der Berge vor. Er geriet in Gefangenschaft der Planta. Als jedoch 1437 die Exkommunikation über die Übeltäter von Papst Eugen IV. verhängt wurde, die auf das ganze Bistum ausgedehnt werden konnte, scheint der Bischof auf freien Fuß gesetzt worden zu sein.<sup>1</sup> Doch da brach der Freiheitsgeist sich anderorts neue Bahnen. Mit dem Tode Friedrichs VII. v. Toggenburg (1436) starb das Grafengeschlecht aus. Das Schanfigg war bischöfliches Lehen und fiel somit an den Bischof zurück. Dagegen empörten sich die Bewohner und nahmen alles Bistums-gut zu ihren Händen. Erst ein Bannedikt der Baslersynode von 1437, das alle Rädelsführer unter Androhung schärfster Zensuren vor seine Schranken rief, schaffte geordnete Zustände.<sup>2</sup> Die Stimmung im Lande blieb dem Bischof feindlich. Am 19. Oktober 1439 ernannten die Stadt Chur und die gesamten Gotteshausleute neuerdings 3 «gotzhus pflieger und verseher» und gaben diesen «vollen gewalt und gantz macht» das «gemain gotzhus [zu] regieren». <sup>3</sup> Dies ist der *zweite* Versuch, den Bischof von Chur zu bevogten. 1409 geschah es im *Einverständnis* mit dem Bischof; diesmal war die Bevogtung *gegen ihn* gerichtet.

Noch schlimmer wurden die Verhältnisse später zur Zeit der Bistumsadministration durch Heinrich v. Höwen, Bischof von Konstanz. Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man den Grund hiezu in der Schamserfehde sucht. Als sich die Untertanen der Herren von Werdenberg-Sargans in Schams, Obervaz und Tomils weigerten, den Söhnen des 1450 verstorbenen Grafen von Werdenberg zu huldigen, wollten diese sich den Gehorsam erzwingen. Sie beriefen ihren Schwager, Hans v. Rechberg, der im eidgenössischen Lager seit dem alten Zürichkrieg übel beleumundet war, zum Landvogt nach Schams. Die Werdenberger gingen mit Bischof Heinrich und dem Freiherrn v. Rüzüns ein Bündnis zum Schutze ihrer Interessen gegen die Untertanen ein. Es ist der sogenannte schwarze Bund. Der Handstreich Rechbergs auf Schams mißlang; die Gotteshausleute vom Oberhalbstein, Bergell und Engadin griffen vereint mit dem Obern Bunde zu den Waffen, vertrieben die Werdenberger und brachen deren Burgen im Domleschg. Die Verfolgung des Feindes ging bis nach Sargans, wo

<sup>1</sup> Mayer, Geschichte des Bistums Chur, I, p. 441 f.

<sup>2</sup> Dies wird Gegenstand einer eigenen Publikation sein.

<sup>3</sup> Orig. Perg. im Archiv des Klosters Marienberg.

am 16. Oktober (Gallustag) 1451 ein Vorfriede zustande kam.<sup>1</sup> Die wichtigsten Fragen fanden am 21. Juli 1452 schiedsrichterliche Erledigung. Verschiedene Punkte überwies man dem Bischof zur schiedsrichterlichen Erledigung « wen das ist, das ein bischof ze Cür erwelt und gesetzt ist ». <sup>2</sup> Daraus ist ersichtlich, daß man sich in Bünden bereits vom Administrator losgesagt hatte und ihn nicht mehr als Bischof anerkannte. Man traute ihm wohl nicht. Derselbe war bereits außer Landes. Man ging in Bünden zur Offensive gegen den Bischof über, erstürmte das bischöfliche Schloß und begann die Belagerung der Burg Aspermont bei Zizers. Gegen den Bischof appellierte man nach Rom <sup>3</sup> und der Bischof begab sich persönlich nach Rom. Für die weltliche Regierung wurden 3 *Hauptleute* eingesetzt und ein Teil des Domkapitels wählte den Leonhard Wyßmayer zum Bischof von Chur. Durch Bulle vom 28. Februar 1453 belegte Nicolaus V. alle Gegner des Bischofs Heinrich, sowie den Leonhard Wyßmayer mit der Exkommunikation. <sup>4</sup> Eidgenössische Intervention befreite das Schloß Aspermont am 19. Mai 1453 <sup>5</sup>, vermochte aber trotz allem Vorgehen Roms den Bischof nicht wieder in seine Rechte einzusetzen, sodaß Calixtus III. 1456 den Bischof Heinrich der Administration von Chur entthob und als Nachfolger *Anton de Tosabenis* bestimmte, der beim Einzug in Chur am Schläge starb. Die Churer wandten sich an den Papst, er möge den Bischof *Leonhard* bestätigen. <sup>6</sup> Derselbe wurde von den Zensuren losgesprochen und als Bischof bestätigt.

Sein Nachfolger wurde 1458 *Ortlieb, Freiherr v. Brandis*. Bald ergaben sich schwierige Anstände für den neuen Bischof im Engadin. Es kam zum langwierigen Bergwerkstreit zwischen Bischof Ortlieb und den Planta, der viele Tagungen und Urteilssprüche erforderte. Dazu kamen neue Konflikte mit Österreich. Einem Spruch des Bischofs

<sup>1</sup> Ersichtlich aus Urkunden 1452, Juli 21., im bischöflichen Archiv.

<sup>2</sup> Orig. Perg. B. A.

<sup>3</sup> Das Geld hierfür streckte Hans Ringg v. Balenstein vor. Vergl. Urk., 1453, Jan. 12., im bisch. Archiv.

<sup>4</sup> *Mayer*, l. c. p. 453, zitiert eine Kopie der Bulle im bischöflichen Archiv, die ich nicht finden konnte. *Wirz* in seinen « Bullen und Breven », Nr. 23, X. Band der Quellen zur Schweiz. Gesch., gibt die Bulle mit Datum 1452, Februar 28., wieder und das Staatsarchiv Luzern, Akten Bistum Chur, enthält eine deutsche Übersetzung. Es ist hier nicht der Ort, des nähern darauf einzutreten.

<sup>5</sup> Orig. Perg., bischöfliches Archiv.

<sup>6</sup> 1456, Okt. 15., zeitgen. Kopie im Urbar von 1467 im bischöflichen Archiv.

Ortlieb zwischen den Gotteshausleuten im Engadin und Österreich vom Februar 1465 war es nicht gelungen, den Frieden zu erhalten. Die Fehde brach aus, und *Graf Jörg v. Werdenberg* nahm an derselben gegen Österreich teil, was ihn in Bünden sehr populär machte. Er lag mit dem Bischof in Streit wegen seiner Besitzungen im Domleschg, wo er sich viele Übergriffe in bischöfliche Rechte erlaubte, die Gotteshausleute zu Tomils überfiel und daselbst Stock und Galgen errichtete. Er benützte jede Gelegenheit, um gegen den Bischof vorzugehen. Das Jahr 1468 bot ihm genügend Stoff.

Der Ausgangspunkt der Ereignisse lag wieder im Engadin. Der vielen durchgemachten Streitigkeiten mit dem Bischof und mit Österreich wegen war man dort sehr aufgeregt und sah in allem Gefährdung der wirklichen und vermeintlichen Freiheitsrechte.

Der Zank begann auf rein kirchlichem Boden. Jacobus de Platea, der Pfarrer von Ardez, wurde beschuldigt, das Beichtgeheimnis verletzt und anderes Unrecht begangen zu haben. Die Pfarrgenossen setzten genannten Pfarrer eigenmächtig ab und beriefen an seine Stelle den Priester Conrad Peter Friderici [wohl ein Planta] von Zuz, der die Pfarrei annahm. Unter Ansetzung einer peremptorischen Frist forderte der Bischof ihn auf, die Pfarrei dem Jacobus zu restituieren. Doch alles half nichts; der Bischof schritt zur Verkündigung der Exkommunikation und des Interdiktes.<sup>1</sup> Wir vermuten, daß dieser Umstand das Zeichen zur bewaffneten Empörung von 1468 war. Offenbar schürte Graf Jörg von Werdenberg gegen den Bischof, der im Engadin seit seiner erwähnten Teilnahme am Kriege gegen Österreich sehr beliebt war. Zuerst versuchte man, dem Bischof auf vertraglichem Wege zu trotzen. Man trat mit demselben in Unterhandlungen ein. Um was sich diese drehten, ist aus dem Fürstenauser Abschied vom 22. März 1468 ersichtlich. Derselbe wurde «geratschlaget durch min herrn graff Jörigen», durch Vertreter des Domkapitels, der Stadt Chur, sowie der Gotteshausleute «so zu Fürstnow zu tagen by ainandern gewesen sind.» Wie der Abschied uns vorliegt, enthält er einen *Verfassungsentwurf* für die weltliche Regierung des Bistums Chur.<sup>2</sup> Aus den Antworten, die der Bischof auf die einzelnen Forderungen gab, wie z. B. «Dartzu ist mins hern antwort wie vor», ist ersichtlich, daß man dem Bischof die Artikel schon früher vorgelegt hatte. Vorerst

<sup>1</sup> *Wirz*, Regest. zur Schweiz. Gesch. aus päpstl. Archiven, III, p. 85.

<sup>2</sup> Vergl. den vollständigen Text bei *F. Jecklin*, Materialien zur Landes- und Landesgeschichte gem. III Bünde, II, p. 21.

verlangte man vom Bischof Entlassung der Vögte zu Fürstenau und Fürstenburg und die Ernennung neuer Vögte. Auch das bischöfliche Keller- und Schreiberamt sollte neu besetzt werden. Der Bischof lehnte es ab, die Forderungen zu akzeptieren. Er wollte darin verfahren, wie « von alter und gewonhait herkomen ist. » Den entscheidendsten Punkt im ganzen Abschied bildet die dritte Forderung an den Bischof. Sie lautet: « Furo daz min genädiger herr von wegen sin selbs und sins gestiftes, ouch siner landen und luten nucz und notturft sullen zu *raten haben xxiiij man*, nämlich iiij von Capitelherrn, Item iiij von der statt Chur, Item j von den Vier Dorffern, item j von den Freyen von Läx, item ain von Buschgläf, item j von Münstertal und Vinstgow ouch ainen und die übrigen xij Goczhusman so die taler darczu geordnet händ, sollen ouch yeczent mals daby beliben und mit denen sol sin genad handeln und bedenken, waz des gemainen goczhus nucz und frumen syge. Es möcht ouch ain solhe sach so licht sin, daz nit notturftig wäre darumb die xxiiij man all zu beruffen, so mag min her von Chur derselben räten so vil zu im beruffen, als denn die herrn vom Capittel und die rät von der statt bedunkt, um dieselben sach genug zu sind. Es möcht ouch ain sach so grosz sin, er soll sy all zusammen beruffen. Und ob die xxiiij man beduncte, daz wan ain gemains goczhusz deshalb beruffen söllt und die beruffung sol geschehen an gelegne end. Das sol mins herrn gnad ouch lassen geschehen ». Die Annahme dieses Artikels hätte im Gotteshausbund *neues Staatsrecht* geschaffen. Bisher war der Bischof wenigstens nominell ein *absoluter Fürst* gewesen. Dieser Artikel hätte den Bischof ganz von einem Rate abhängig gemacht, er hätte die *Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur bedeutet*. Die übrigen Artikel stehen mit diesem in enger Verbindung. Sie sahen die Erledigung aller pendenten Streitfragen, die den Bischof betrafen, unter Zuzug des Rates des 24 vor. So sollte der Bischof die Kosten, die im Engadin ergangen waren, tragen und dem Grafen Jörg Konzessionen machen. Es sollten durch die Räte ferner Bestimmungen betreffend die bischöflichen Schlösser erlassen werden. Schließlich wurden dem Bischof alle Kosten der Verhandlungen aufgetragen. Diese Bestimmungen sollten für die Lebzeiten des Bischofs Ortlieb gelten.

Es ist nun wohl begreiflich, wenn sich Bischof Ortlieb gegen diese Zumutungen mit aller Energie wehrte. Betreffend den Artikel 3, der die Einsetzung eines Rates von 24 vorsah, lautete die bischöfliche Antwort kategorisch *nein*: « Den Artikel slecht min her gantz ab,

wan der nit gestalt noch fug hab. Dartzu ist es also von alter her nit herkomen, sunder behilft sich sin gnad dessalben der mauss, in siner antwort begriffn ». <sup>1</sup> In den meisten Punkten verhielt sich der Bischof ablehnend oder er berief sich auf seine frühere Antwort. Die Aufnahme des Grafen Jörg in die Artikel gefiel dem Bischof ganz und gar nicht. Seine Antwort lautete, daß er « in dem artikel mit graf Jorign nichtz haben ze thun ». Auch die Übernahme der Kosten wies der Bischof von sich und den Artikel, daß diese « gütlich abredung » auf Lebzeiten des Bischofs dauern sollte, beantwortete er ganz abschlägig, « von dem artikel halt min her gancz nichtz ».

Die Gotteshausleute hatten bereits die für sie vorgesehenen 12 Räte ernannt, denn Artikel 3 spricht von 12 « gochhusman, so die taler darczu geordnet hand » und also nicht erst bestimmen sollten. Wer diese 12 Räte waren, werden wir sehen. Die beiden andern Bünde warfen sich ins Mittel und so kam es zu einem neuen Tag zu Fürstenau. Bis dahin hatten sich die Parteien verpflichtet, nichts gegeneinander vorzunehmen. Am 26. April traten die Gotteshausboten, sowie die Gesandten vom « Punt » (Grauer Bund) und von den Gerichten (X Gerichtenbund) zu Fürstenau zusammen. Die Gotteshausboten wandten sich unter gleichem Datum klagend an die Stadt Chur, der Bischof hätte sein Wort nicht gehalten und sei tätlich vorgegangen, während sie das sichere Geleit respektiert hätten. Etliche Leute hätten Boten zum Tage angegriffen, um sie « vom leben zum tod ze bringen und ouch ze fahen mit irem gewalt, on recht, daz doch frömd in disen landen ze hören ist » unterstanden. Nach Aussage dieser Leute hätten sie im Auftrage des Bischofs gehandelt. Wir vermuten darin ein Vorgehen des Grafen Jörg, der wohl alles ins Werk setzte, um eine gütliche Beilegung der Anstände durch die beiden andern Bünde zu verhindern. Die Stadt Chur wurde angegangen, sich diese Vorgänge « zû hertzen laussen [zu] gan » und allfällige Übeltäter auf ihrem Gebiete gefangen zu setzen, wobei sich die Gotteshausleute auf ihre Eide beriefen, die sie zusammen geschworen hatten. <sup>2</sup> Die Stadt Chur verhielt sich neutral, denn sie hatte an den ganzen Vorgängen kein näheres Interesse, da sie ihre gesteckten Ziele bereits erreicht hatte. Nach dem großen Stadtbrande von 1464 erhielt sie vom Kaiser Friedrich III. viel weitgehendere Privilegien, als sie sie vormals genossen hatte. Er erlaubte

<sup>1</sup> Leider ist diese erste bischöfliche Antwort unbekannt.

<sup>2</sup> *Jecklin*, Materialien, II, p. 24.

ihr die Einlösung der Reichsvogtei in Chur, die seit 1300 in bischöflicher Hand war, gewährte ihr das *ius de non evocando*, sowie die Einführung der Zunftverfassung.<sup>1</sup> Chur war also von der bischöflichen Herrschaft sozusagen ganz befreit. Vor allem aber war es die Angst, die die Churer vom ganzen Handel abseits hielt. Einerseits waren ihre Privilegien noch gar neu und andererseits befürchteten sie eine bewaffnete Intervention zu Gunsten des Bischofs. Diese wäre von verschiedener Seite her möglich gewesen. Maienfeld gehörte den Freiherren v. Brandis, welcher Familie Bischof Ortlieb entstammte, und Zürich war mit dem Bischof verbürgrechtet. So bemühten sich die Churer um Anerkennung ihrer neutralen Lage durch die andern Gotteshausleute. Sie motivierten das Gesuch mit der Angabe, daß sie « die werint, die da vornan sessint und geschadigat werdint e dann ander gotzhus lüt. » Man sieht, ein Angriff war also von unten herauf gegen Chur befürchtet. Chur schlug deshalb vor, den ganzen Streit dem Papste zur spruchlichen Erledigung zu überlassen. Sollte nach gefällttem Spruch ihre Hilfe notwendig sein, so versprachen sie « lib und güt » zu den andern Gotteshausleuten zu setzen. Dieser Standpunkt wurde von den andern Gotteshausleuten gutgeheißen und danach gelebt. Auch das Domkapitel hielt sich, wie wir sehen werden, von weiterem Vorgehen zurück.<sup>2</sup>

Die übrigen Gotteshausleute hingegen traten zu erneuerten Tagungen zusammen. Sie eroberten die bischöflichen Burgen Greifenstein, Fürstenau, Reams und Remüs und zogen deren Einkünfte an sich.<sup>3</sup> Der Bischof verhängte geistliche Zensuren und wandte sich nach Rom und zu dem verbündeten Zürich um Hilfe. Zürich entsandte Boten nach Bünden, denen jedoch eine Vermittlung der Anstände vorerst nicht gelang, sodaß es in einem Rundschreiben an die Gemeinden Oberhalbstein, Bergün und Domleschg dieselben am 21. Mai 1468 aufforderte, das vom Bischof vorgeschlagene Recht zu akzeptieren und dem Bischof seine Güter und Einkünfte zurückzuerstatten.<sup>4</sup> Aus dem Schreiben ist ersichtlich, daß auch der Gotteshausbund an den Papst appelliert hatte, da Zürich die betreffenden Gemeinden aufforderte « by úwerm uffgenomen rechten vor unßerem heiligen vatter dem papst » zu bleiben.<sup>5</sup> Die Gotteshausleute scheinen sogar

<sup>1</sup> Dr. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates, p. 29 f.

<sup>2</sup> Vergl. weiter unten.

<sup>3</sup> Ersichtlich aus dem Schreiben Zürichs an die Gotteshausleute vom 21. Mai 1468. *Jecklin*, Materialien, II, p. 25.

<sup>4</sup> Zürich an die Gotteshausleute. *Jecklin*, Materialien II, p. 25. — <sup>5</sup> l. c.

die Absetzung des Bischofs durch den Papst propagiert zu haben, und die Gemahlin des Herzogs von Mailand empfahl einen ihr befreundeten Abt in Savoyen als Nachfolger.<sup>1</sup> Der Entscheid von Rom aus traf aber nicht so rasch ein, und die Gotteshausleute beharrten auf ihren Forderungen und schlossen sich auf mehreren Tagungen immer enger zusammen und zwar stets um « unser wirdigen gostift und gotzhusluten nutz und fromen zu furdern ».

Die Stadt Chur hielt sich nach wie vor vom Handel fern, obwohl die Gotteshausleute, die gegen den Bischof waren, auf die Gemeinden im Lande herumritten, um gegen denselben Stimmung zu machen. Überall nahmen sie die Huldigung der Gemeinden an. An die Stadt ergingen scharfe Drohungen. Man drohte ihr mit regelrechter Belagerung. Deshalb rief sie am 13. Juni den Schutz und Schirm des Obern Bundes an.<sup>2</sup> Die Gotteshausleute, zu Tiefenkasten versammelt, glaubten wohl, durch Appellation nach Rom den Neutralitätsbedingungen von Chur Genüge geleistet zu haben, und forderten nun mittelst Schreiben vom 30. Juli, daß Chur mitmache, und verlangten, « daz ir noch hüt by tag zu unß standint und unß daz recht hilfint folfueran zû Rom, daz das erwirdig gestift geregierat und gehalten werd und lassi beliben by unßern altan gütan gewonhaiten und altam herkomen ». Sollte sich Chur noch immer weigern mitzumachen, « so müssint wir fûrbasser zû rat werdän, wie wir ûch undarwistint, das ir solichem nachgiengint, dann uns das bedunkt, ir wellint zû liederlichen sin, dem erwirdigan gestift zû hilf koman und es helfan beschirman und hanthaben ». <sup>3</sup>

Indessen traf eine Entscheidung Roms ein, auf die beide Parteien hofften. Dieselbe stützt sich ganz auf ein bischöfliches Klageschreiben, während von Eingaben des Gotteshausbundes keine Rede ist. Unterm 10. November 1468 zitierte der Kardinal Johannes sancti Angeli die Führer der antibischöflichen Richtung nach Rom. Da frühere Zitationen unbeachtet geblieben waren, setzte er denselben nun eine peremptorische Frist, d. h. am fünfzigsten Tage nach Verkündung des Edictes in valvis ecclesiae Sancti Petri, sowie in den Kirchen von *Chur*, *Ilanz* und *Feldkirch*, mußten sie vor seinem Tribunale erscheinen. Eingehends wird der Klageschrift des Bischofs Ortlieb Erwähnung

<sup>1</sup> *Mayer*, Geschichte des Bistums Chur, I, p. 468.

<sup>2</sup> Stadtarchiv Chur, Ratsakt. Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. *F. v. Jecklin*.

<sup>3</sup> l. c.

getan, die als «iniquitatis filii» und «oratores jurati» folgende 12 Gotteshausleute nennt: *Petrus Planta* und *Janutus Travers* von Zuz im Oberengadin; *Ulrich Mascol* und *Jacob Thal* von Süss im Unterengadin, *Johannes Abis* und *Nicolaus Bruck* aus dem Oberhalbstein, *Andreas Prevost* aus Bergell, *Nicolaus Potzella* von Bergiün, *Johannes Frenn* von Obervaz, *Nutt Uli* und *Amman Gresta* aus Domleschg, fürstenauerseits, und *Janutt Grosilius* aus Schams.

Wir werden nun wohl kaum irre gehen, wenn wir in diesen 12 namentlich zitierten Personen die 12 Räte (von den 24) erblicken, die den Gotteshausleuten im Art. 3 des genannten Fürstenauer Abschiedes zugestanden worden waren. Aus dem Umstande, daß hier nur diese 12 genannten vereidigten Ratsboten (oratores jurati) genannt werden, ist ersichtlich, daß also das Domkapitel, die Stadt Chur, die vier Dörfer, die Freien von Lax, Puschlav, sowie Münstertal und Vinstgau nicht gemeinsames Spiel mit den übrigen Gotteshausleuten machten. Der Gotteshausbund war also in sich nicht einig über das Vorgehen. Die Hauptherde des Widerstandes gegen Bischof Ortlieb waren das Engadin und das Domleschg, die unter direkter Beeinflussung des Grafen Jörg v. Werdenberg gestanden haben dürften. Dort waren nebst obgenannten Ratsboten noch 3 Personen besonders gegen den Bischof, sodaß die Zitation nach Rom auch sie umfaßte. Es waren *Hartmann Planta*, *Schgier Castelmur* und *Conradin Jecklin*.<sup>1</sup> *Planta* entstammte aus dem Engadin. *Jecklin* war von Zuz, aber öfters im Oberhalbstein und Domleschg und *Castelmur* wohnte in Fürstenu.

Diese Stellungnahme Roms mag wohl der ganzen Bewegung den Todesstoß gegeben haben. Es waren geringe Aussichten für die Gotteshausleute, die die Bewegung leiteten und mitmachten, in Rom, wohin auch sie appelliert hatten, die Stimmung der Curie gegen den Bischof zu kehren. Im Verlauf des Jahres 1469 flaute die Bewegung ab. Der Obere Bund scheint interveniert zu haben, denn am 7. und 19. Juni 1469 berief er Tagungen nach Ilanz und Truns «der ufrür halb, so iètz under uns uf gestanden ist.»<sup>2</sup> Die Streitigkeiten betreffend den Pfarrer *Jacob Platz* von Ardez hatten zwar damals schon ihre Erledigung gefunden. Am 27. Februar 1469 stellten *Conrat Planta* von Zuz und *Janutt Stuppan* von *Steinsberg* (Ardez) dem Bischof namens der Kirchengenossen von Ardez einen Schuldschein für 100 fl. rh.

<sup>1</sup> Orig. Perg., bischöfliches Archiv.

<sup>2</sup> *Jecklin*, Materialien II, p. 30.

aus, die sie ihm wegen genannter Angelegenheit schuldeten.<sup>1</sup> Albertus Goth und Nicolaus Wenzen, 2 Geistliche von Ardez, hatten sich am 2. Mai 1469 nach Rom um Absolution gewandt, da sie, wie sie angaben, aus Unkenntnis gewisser Gebote ihres Bischofes in Exkommunikation verfallen waren. Unter Auflegung heilsamer Buße gewährte Rom die Bitte und erteilte dem Bischof Ortlieb Auftrag, genannte Priester zu absolvieren.<sup>2</sup>

Wie die Bewegung auf geistlichem Gebiete, scheint auch jene auf politischem Boden zu Gunsten des Bischofs verlaufen zu sein, da wir keine Anhaltspunkte finden können, daß genannter Fürstenauser Abschied und besonders dessen 3. Artikel durchgeführt worden wäre.

*Der Versuch, im Bistum Chur eine ständische Verfassung einzuführen, war also gescheitert.* Er wurde auch nie wieder aufgenommen. Als später Bischof Heinrich VI. von Höwen zur Zeit des Schwabenkrieges das Land fluchtartig verließ, setzte das Gotteshaus wieder 3 *Regenten* ein: einen Domherren, einen Bürger von Chur und einen Vertreter der übrigen Gotteshausleute. Die Ilanzerartikel erreichten dann mit einem Schlage, was die historische Entwicklung von 1367 bis 1526 nicht erreicht hatte: sie entzogen dem Bischof das weltliche Regiment des Landes.

Im Verlaufe dieser Studie haben sich gar manche interessante rechtshistorische Fragen aufgeworfen, deren Lösung wir auf spätere Gelegenheit verschieben. Wie bereits bemerkt wurde, hoffen wir die Verfassungsbewegungen im Bistum Chur bis auf die Ilanzerartikel von 1526 später eingehend behandeln zu können.

<sup>1</sup> Orig. Perg., bischöfliches Archiv.

<sup>2</sup> *Wirz*, Reg. zur Schweiz. Gesch. aus päpstlichen Archiven, III, p. 111.

